

## **Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhalle vom 13. Dezember 2017**

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2017 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1. Gegenstand der Nutzung

Die Trauerfeierhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern und Totengedenkfeiern.

Die Benutzung der Trauerfeierhalle erfolgt in Absprache mit der Kirchengemeinde Dassow. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Trauerfeierhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

Eine Überlassung der Trauerfeierhalle an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Dassow nicht zulässig.

### 2. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der Trauerfeierhalle ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Höhe des Entgeltes/Tarif

Ein Entgelt in Höhe von 50 € wird für die Benutzung der Trauerfeierhalle erhoben.

Mit diesem Entgelt sind alle anfallenden Nebenkosten inkl. des Auffahrens im Abschiedsraum und die Kosten der Leuchterkerzen abgegolten.

### 5. Entstehung und Fälligkeiten des Entgeltes

Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle.

Das Entgelt wird anhand einer Rechnung festgesetzt und ist mit der Rechnungslegung fällig.

### 6. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow in Kraft.

Dassow, 13. Dezember 2017

gez. Pahl  
Erste stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 2. Januar 2018 bekannt gemacht.